



FRANSSEN
NUSSER

CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung?

Rechtsanwältin Mirjam Büsch

Leipziger Deponiefachtagung, 10. März 2026

CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung?

Agenda



Einführung



Genehmigungsfreiheit Deponiegasbehandlung



Hilfsweise: Umschlüsselung



Bestätigung durch BEHG



Empfehlung und Ausblick



Einführung

CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung?

Einführung

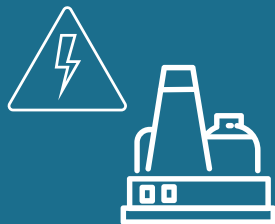
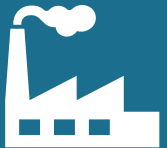
Emissionshandel



EU-Emissionshandel
(ETS I)



Nationaler Emissionshandel
(nEHS gemäß BEHG)



Neu 2024

Müll-
verbrennung

Hä?!

Deponiegas-
behandlung

CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung?

Einführung

Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG)

§ 2 Anwendungsbereich

Neu seit 2024:

(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach

1. Nummer 8.1.1 oder
2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

des Anhangs 1 zu der **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** einer Genehmigung bedürfen, und der Betreiber einer solchen Anlage nicht der Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegt.

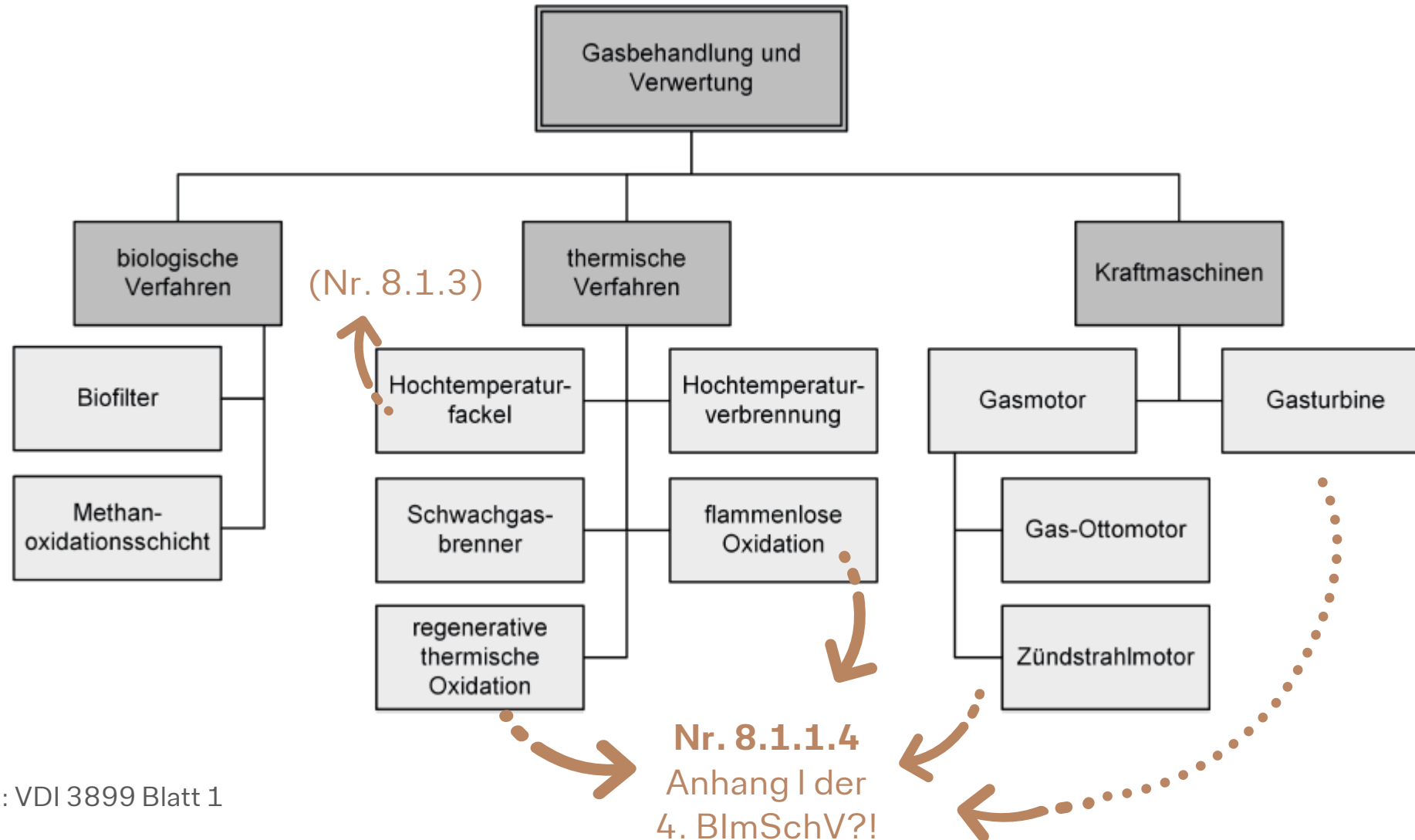
Formaler Standpunkt der DEHSt:
BEHG umfasst jede nach 8.1.1.x genehmigte Anlage einschließlich **Deponiegasbehandlung!**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch
8.1.1	thermische Verfahren , insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,
8.1.1.5	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,

CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung?

Einführung





Genehmigungsfreiheit der Deponiegasbehandlung

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

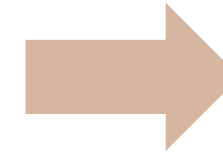
Genehmigungsfreiheit: Keine Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle i.S.v. Nr. 8.1.1.4

8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,
8.1.1.5	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von
8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,
8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;

Anhang I der 4. BImSchV



Dritte Gliederungsebene
differenziert nach
Stoffart



Nr. 8.1.1.4 (-) da
„Deponiegas“ ≠ „Abfall“

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Genehmigungsfreiheit: Keine Fackel i.S.v. Nr. 8.1.3

Anhang I der 4. BImSchV :

8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;

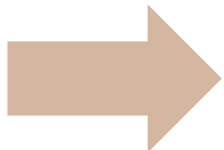
Nr. 5.4.8.1.3 TA Luft Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen:

„Die stoffliche oder energetische Nutzung von brennbaren gasförmigen Stoffen hat Vorrang vor der Beseitigung. (...) Soweit dies nicht möglich ist, (...) können diese brennbaren gasförmigen Stoffe einem der nachfolgend unter den Nummern 5.4.8.1.3.a bis 5.4.8.1.3.c aufgeführten Fackeltypen zugeführt werden.“

5.4.8.1.3a **Hochtemperaturfackel** Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW mindestens 1 000 °C

5.4.8.1.3b **Verdeckt brennende Fackel** Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C

5.4.8.1.3c **Hoch-, Boden- oder Feldfackel**



Nr. 8.1.3 (-) für andere Deponiegasbehandlung als Fackeln da i.d.R. energetische Nutzung

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Genehmigungsfreiheit: Rechtsfolgen





Hilfsweise: Umschlüsselung in Nr. 8.1.3

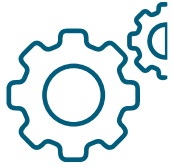
Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Hilfsweise: Umschlüsselung in Nr. 8.1.3 (Fackel)

8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch	
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von	
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,	G
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	G
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,	G
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,	V
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	V

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Argumente für Umschlüsselung in Nr. 8.1.3



IDENTISCHE VERFAHRENSART

Nr. 8.1.1.4 und Nr. 8.1.3
Anhang I der 4. BImSchV
sehen beide vereinfachtes
Genehmigungsverfahren
vor



ENTSTEHUNGS- GESCHICHTE

Entstehung Tatbestände in
Nr. 8.1.1:
„Durchsatzkapazität“ in
Tonnen bezieht sich nur auf
Abfälle, nicht auf
Deponiegas



BEGRIFF DES „ABFACKELNS“

Auch Fackeln können über
Brennkammer verfügen
→ Vorhandensein
Brennkammer ist kein
Differenzierungskriterium



RECHTLICHE VORGABEN & TECHNISCHE ENTWICKLUNG

Bundeseinheitliche
Qualitätsstandards 10-1
„Deponiegas“ und VDI-
Richtlinie 3899 Blatt 1:
Genehmigung nach 8.1.2,
8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.3

 Bestätigung durch das BEHG

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Bestätigung durch § 1 BEHG

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für den Handel mit Emissionszertifikaten zu schaffen und für eine Bepreisung von Brennstoffemissionen zu sorgen, soweit diese Emissionen nicht einer Bepreisung im Rahmen des EU-Emissionshandels unterliegen, um damit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045, und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen. Zweck des Gesetzes ist es auch, den Übergang des nationalen Emissionshandelssystems in das EU-Emissionshandelssystem für Brennstoffe sicherzustellen. Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen.

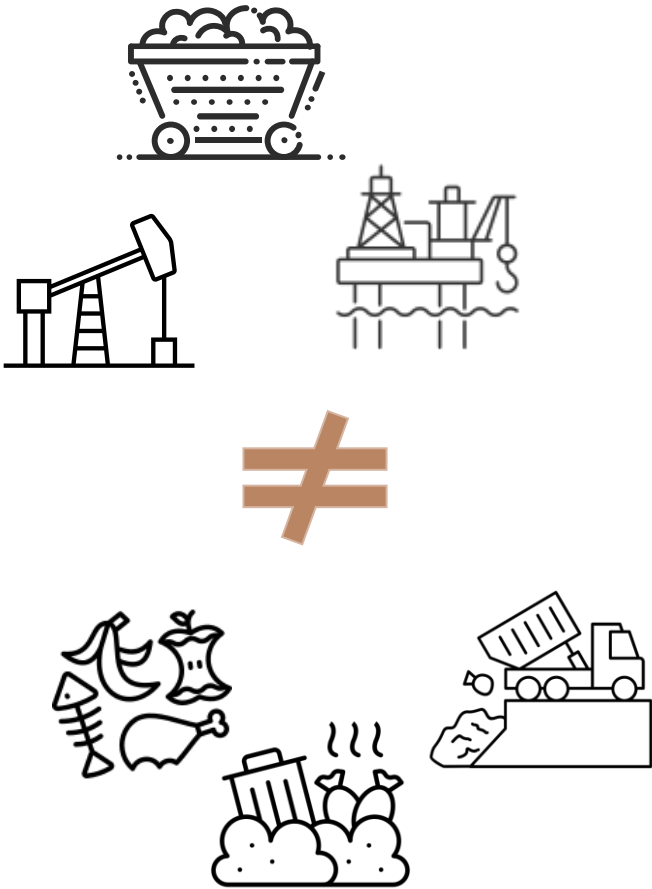
Deponieverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

14. Deponiegas:
Durch Reaktionen der abgelagerten Abfälle entstandene Gase;

BQS 10-1 „Deponiegas“:

Deponiegas	Aus der Ablagerung von organischen Abfällen im Deponiekörper durch mikrobielle Abbauprozesse (Reaktionen) entstehende gasförmige Stoffwechselprodukte einschließlich der aus dem abgelagerten Abfall in die Gasphase übergegangenen Stoffe.
------------	---



Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Bestätigung durch § 2 Abs. 1 BEHG

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß den Absätzen 2 und 2a in Verkehr gebracht werden.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Brennstoffe

2. Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 bis 2715 der Kombinierten Nomenklatur,

2705 00 00 | Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

KAPITEL 27

MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE

Aber: Deponiegas ist **organischen** Ursprungs, also **KEIN** (Schwach-)Gas im Sinne von § 2 Abs.1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 BEHG!

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Bestätigung durch § 2 Abs. 2a BEHG

BEHG

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß den Absätzen 2 und 2a in Verkehr gebracht werden.

(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen verwendet werden, die nach

1. Nummer 8.1.1 oder
2. Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl

Anhang I der 4. BImSchV

8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von

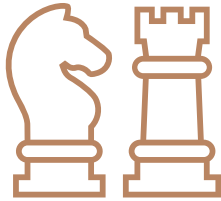
Deponiegas wird in Nr. 2 – anders als in Nr. 8.1.2 – gerade nicht genannt!



Empfehlung und Ausblick

Keine CO₂-Bepreisung der Deponiegasbehandlung

Empfehlung und Ausblick



VORGEHEN GGÜ. GENEHMIGUNGS- BEHÖRDE

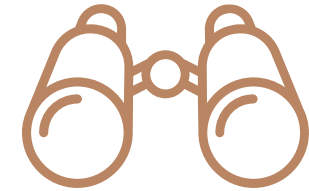
- Widerruf BImSchG-
Genehmigung
- Erlass Plangenehmigung
- Hilfsweise Antrag
Umschlüsselung

VORGEHEN GGÜ. DEHST

- Nachweis geänderter
Genehmigung
- Hinweis auf Wortlaut/
Regelungsgehalt BEHG

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle



AUSBLICK

- Änderung 4. BImSchV
infolge IED-Novelle
- Bisher keine Anpassung
BEHG vorgesehen!



Mirjam Büsch, lic. en droit
Rechtsanwältin

FRANSSEN NUSSE
Rechtsanwälte PartGmbB
Hans-Böckler-Straße 1 · 40476 Düsseldorf

E buesch@fn.legal
T +49 211 540 13 777 - 40
M +49 176 444 26 885
Internet www.fn.legal

